

Marktüberwachungskonzept im Bereich energieverbrauchsrelevante Produkte in 2025

1. Grundlage des Marktüberwachungskonzeptes

Entsprechend dem Marktüberwachungsgesetz (MüG) und der Marktüberwachungsverordnung (EU) Nr. 2019/1020 in Verbindung mit § 7 EVPG (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz) und § 6 EnVKG (Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz), müssen die Marktüberwachungsbehörden der deutschen Bundesländer die Umsetzung dieser Gesetze durch angemessene Stichproben, auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, die Merkmale anhand von Unterlagen oder durch physikalische Kontrollen und Laborprüfungen kontrollieren.

Die Freie Hansestadt Bremen kommt dieser Aufgabe durch Umsetzung des vorliegenden EVPG-/EnVKG-Marktüberwachungskonzeptes nach. Dieses Marktüberwachungskonzept wird jährlich aufgestellt und jeweils auf der Basis der bisherigen Erfahrungen angepasst.

2. Organisation

Nach der EVPG/EnVKG-Zuständigkeitsbekanntmachung des Senats vom 08.08.14 ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen grundsätzlich für den Vollzug des EVPG und des EnVKG, einschließlich der dazugehörenden Verordnungen, zuständig. Die Fachaufsicht führt die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft als oberste Landesbehörde.

Aufgrund der Zuständigkeit ist die Organisation, z. B. in den Bereichen Ablauforganisation, Verfahrensanweisungen, Schulungen (z. B. ICSMS [Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem], Ablauf, Messgerät) und Internetauftritt fortzuschreiben.

Für den Bereich der Marktaufsicht bei energieverbrauchsrelevanten Produkten sind in der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen 2 Stellen des gehobenen Dienstes bewilligt und besetzt worden.

3. Umfang der Marktkontrollen

Für die aktive Marktüberwachung erfolgt die Überwachung der Anforderungen vorrangig bei Händlern (einschl. Handwerksbetrieben mit Ausstellung) und ggf. bei Herstellern und Importeuren.

Alle Kennzeichnungsprüfungen im Rahmen des EnVKG werden im Handel und bei Handwerksbetrieben, in Printmedien und im Internet sowie auf Ausstellungen und Messen durchgeführt. Entsprechend der Entwicklung im Handel wird die Überwachungstätigkeit auf den Onlinehandel ausgeweitet, wobei Anbieter mit Sitz im Bundesland Bremen bevorzugt werden.

Die Details der geplanten aktiven Marktüberwachungsaktionen sind der Anlage 1 (Marktüberwachungsprogramm [aktiv] energieverbrauchsrelevante Produkte 2025) zu entnehmen.

4. Fremd- und sonstige eigeninitiierte Marktkontrollen (reaktiv und aktiv)

Die fremdinitiierten Marktkontrollen sind reaktiv, aufgrund von Mängelmeldungen anderer Marktüberwachungsbehörden (v.a. über das ICSMS-System) oder Beschwerden von Verbrauchern*innen oder Arbeitnehmern*innen, ggf. auch von Konkurrenten*innen, durchzuführen.

Um eigenständig auf das Marktgeschehen reagieren zu können, hat die Gewerbeaufsicht die Möglichkeit, über das Marktüberwachungskonzept hinaus aktiv weitere eigeninitiierte Marktüberwachungen durchzuführen.

5. Zusammenarbeit mit dem Zoll

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden im Lande Bremen, wird durch Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 geregelt. Weiteres s. a. Anlage 2.

6. Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern

Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen und den niedersächsischen Gewerbeaufsichtsämtern, sowie den Aufsichtsbehörden der anderen norddeutschen Bundesländer wird weiter angestrebt, insbesondere um z. B. bei Behördenvertretertreffen Vollzugserfahrungen austauschen und wechselseitig an Fortbildungen teilnehmen zu können. Des Weiteren wird von hier die Möglichkeit geprüft, ggf. Aufträge hinsichtlich Produkttests an die Prüfstellen anderer Bundesländer, insbesondere Niedersachsens, zu vergeben.

7. Zusammenarbeit mit der Marktüberwachung im Bereich der Produktsicherheit – u.a. Gesetz zur Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)

Der Vollzug zielt ebenfalls auf Produkte, die nicht rechtskonform sind. Dies betrifft jedoch teils auch andere Produktgruppen als beim Vollzug des EVPG/EnVKG, so dass sich meist nur eingeschränkte Synergieeffekte ergeben.

Nichtsdestotrotz findet zwischen den Sachbearbeitern beider Bereiche in der bremischen Gewerbeaufsicht ein regelmäßiger Informationsaustausch über zu überprüfende Produkte statt.

8. Standardisierte Prüfungen

Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Durchführung der Marktkontrollen sicherzustellen, erfolgen die Produktüberprüfungen nach standardisierten Verfahren.

9. Zusammenfassung der Ergebnisse

Über die Ergebnisse wird im Jahresbericht der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen berichtet.

10. Termine

Der Abschluss der Marktkontrollen wird bis zum 31.12.2025 angestrebt.

Carsten Witt / Heiko Drube

Anlage 1

Marktüberwachungsprogramm [aktiv] energieverbrauchsrelevante Produkte 2025

Überblick über die Aufgaben nach den folgenden Rechtsgrundlagen:
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) mit den Durchführungsverordnungen,
Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) mit Durchführungsverordnungen

Es werden Produkte überprüft, die in den Anwendungsbereich von ausgewählten Verordnungen zum EVPG/EnVKG fallen. Hierbei wurden Verordnungen ausgewählt, die entweder relativ neu (z. B. bezogen auf den Internethandel) oder bei deren Umsetzung in der Vergangenheit relativ zahlreiche Mängel festgestellt worden sind.
Kontrollen werden nicht nur im Einzelhandel, sondern auch im Internet oder in Handwerksbetrieben mit Ausstellung durchgeführt.

Die für das Jahr 2025 geplanten aktiven Vollzugstätigkeiten im Bereich der energieverbrauchsrelevanten Produkte sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd. Nr.	Produkt	Anzahl	Prüfung	Bemerkungen
1.	Fernsehgeräte/Displays, Waschmaschinen/Waschtrockner, Haushaltsbeleuchtung und Haushaltskühl- und -tiefkühlgeräte	Internetauftritte der Hersteller	Formale Anforderungen und Kennzeichnung nach Verordnung (EU) 2019/2013, (EU) 2019/2014, (EU) 2019/2015 und (EU) 2019/2016	
2.	Festbrennstoffkessel, Haushaltsgeschirrspüler, Haushaltsöfen- und -herde, Dunstabzugshauben	Internetauftritte der Händler, Werbung in Printmedien, Händler mit Ausstellung und Verkauf	Kennzeichnung nach Verordnung (EU) 2015/1189, (EU) 2019/2017 und (EU) 65/2014	
3.	Fernsehgeräte/Displays und Haushaltsgeschirrspüler	Internetauftritte der Hersteller	Formale Anforderungen nach Verordnung (EU) 2019/2021 und (EU) 2019/2022	
4.	Waschmaschinen/Waschtrockner und Haushaltskühlgeräte	Internetauftritte der Händler	Anforderungen nach Verordnung (EU) 2019/2023 und (EU) 2019/2019	
5.	Reifen	Händler mit Ausstellung, Internetauftritte der Händler, Printmedien und Messen im Land Bremen	Formale Anforderungen und Kennzeichnung nach Verordnung (EU) 2020/740	
6.	Pkw	Händler mit Ausstellung, Internetauftritte der Händler, Printmedien und Messen im Land Bremen	Formale Anforderungen und Kennzeichnung nach Pkw-EnVKV	

Anlage 2

Auszug aus der „Handlungsanleitung Zusammenarbeit zwischen dem Zoll- und Marktüberwachungsbehörden“ Stand: März 2022

1 Rechtliche Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Rechtliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Zollbehörden mit den Marktüberwachungsbehörden sind die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Verordnung (EU) 2019/1020 wird nachstehend VO genannt) sowie das nationale Marktüberwachungsgesetz (MüG).

Die VO, im Speziellen ihr Kapitel VII, ist die Grundlage des Handelns der Zoll- und Marktüberwachungsbehörden bei Kontrollen von Produkten, die auf den Unionsmarkt gelangen sollen. Dabei ist zu beachten, dass die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden nach den Artikeln 25 bis 28 VO nur bei Produkten tätig werden können, die zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, um im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in Verkehr gebracht zu werden. Eine Geschäftstätigkeit liegt auch dann vor, wenn ein Wirtschaftsakteur aus einem Drittstaat, z.B. im Versand- oder Internethandel, ein Produkt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit an einen privaten oder gewerblichen Endnutzer in der Union abgibt.

- (2) Diese Handlungsanleitung richtet sich gleichermaßen an die Zollbehörden und an die jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden.

Für den Bereich des Chemikalienrechts sowie für Explosivstoffe und pyrotechnische Gegenstände gelten jeweils eigene Handlungsanleitungen und ggf. spezifische Formulare.

- (3) Die Zollbehörden setzen gemäß Artikel 26 Absatz 1 VO die Überlassung eines Produkts zum zollrechtlich freien Verkehr aus, wenn bei den Kontrollen mindestens einer der folgenden Sachverhalte festgestellt wird:

- a) dem Produkt liegen nicht die im Unionsrecht vorgeschriebenen Unterlagen bei oder es bestehen begründete Zweifel an der Echtheit, der Richtigkeit oder der Vollständigkeit dieser Unterlagen,
- b) das Produkt ist nicht nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht gekennzeichnet oder etikettiert,
- c) das Produkt trägt eine CE-Kennzeichnung oder eine andere nach dem darauf anwendbaren Unionsrecht vorgeschriebene Kennzeichnung, die auf nicht wahrheitsgemäße oder irreführende Weise angebracht worden ist,
- d) der Name, der eingetragene Handelsname oder die eingetragene Handelsmarke und die Kontaktangaben, einschließlich der Postanschrift, eines Wirtschaftsakteurs, der für das Produkt, das bestimmten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt, zuständig ist, sind nicht gemäß Artikel 4 Absatz 4 VO angegeben oder erkennbar, oder
- e) aus anderen Gründen besteht Anlass zu der Annahme, dass das Produkt den für es geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht entspricht oder dass es ein ernstes Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Umwelt oder ein anderes öffentliches Interesse nach Artikel 1 VO darstellt.

- (4) Die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden führen ihre jeweiligen Verfahren durch, wobei sich diese gegenseitig bedingen. Die Zollbehörde „unterbricht“ das zollrechtliche Verfahren, sobald sie einen Sachverhalt nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben a) bis e) VO feststellt. Mit der Mitteilung an die Marktüberwachungsbehörde prüft diese für ihren Zuständigkeitsbereich, ob das Produkt mit einem ernstes Risiko verbunden ist bzw. ob es mit den Unionsvorschriften übereinstimmt. Nach Mitteilung an die Zollbehörden setzen diese ihr zollrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung der Marktüberwachungsbehörden fort.

2 Form der Zusammenarbeit

- (5) Die Zollbehörde informiert die Marktüberwachungsbehörde, die für das Produkt fachlich zuständig ist, unverzüglich unter Verwendung des Formulars (Kontrollmitteilung, s. Anlage 1) über die Aussetzung der Überlassung und stellt ihr alle für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit erforderlichen Angaben (z.B. Fotos von Produkt, Verpackung) und sofern erforderlich Produktmuster zur Verfügung.

Die Meldung erfolgt an diejenige Marktüberwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist (§ 4 Absatz 4 MüG).

Die Marktüberwachungsbehörde beurteilt die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den Unionsvorschriften und verfügt dabei über die Befugnisse gemäß § 7 MüG oder aus spezielleren Rechtsvorschriften (lex specialis).

Bei Produkten, die unter verschiedene Rechtsgebiete fallen, sind evtl. mehrere Marktüberwachungsbehörden parallel zuständig. Hier ist diejenige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, in deren fachlicher Zuständigkeit der schwerwiegendste Mangel vermutet wird.

Konnte die angeschriebene Marktüberwachungsbehörde keinen Mangel feststellen oder wurde fälschlicherweise angeschrieben und besteht die begründete Vermutung, dass ein Mangel in einem anderen Rechtsgebiet und somit Zuständigkeiten von anderen Marktüberwachungsbehörden vorliegen könnten, gibt die informierte Marktüberwachungsbehörde die Kontrollmitteilung unverzüglich an die meldende Zollbehörde zurück (4-Tages-Frist! – s. Absatz 6). Die Rückgabe ist mit einem Hinweis auf die betroffene Vorschrift und falls bekannt auf die tatsächlich zuständige Behörde zu versehen.

- (6) Erhält die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen⁴ (sog. 4-Tages-Frist) nach Aussetzung der Überlassung keine Mitteilung von der Marktüberwachungsbehörde, ist das Produkt automatisch (ohne weitere Rückfragen) zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen (Artikel 27 Satz 1 Buchstabe a VO).

Soweit eine Antwort innerhalb der 4-Tages-Frist vorliegt, wobei die Bitte um Aufrechterhaltung der Aussetzung (formlos oder per Kontrollmitteilung) ausreicht, bleibt die Überlassung bis zu einer endgültigen Entscheidung der Marktüberwachungsbehörde ausgesetzt.

Es ist nicht notwendig, dass das gesamte Verfahren von Zurückhaltung bis Überlassung eines Produkts durch die Zollbehörde innerhalb von vier Arbeitstagen abgeschlossen sein muss. Die Aussetzung der Überlassung gilt solange, wie dies für eine angemessene Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörde erforderlich ist.

- (7) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt in Verkehr gebracht werden darf, so teilt sie dies der Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung mit. Die Zollbehörde übernimmt dann die weitere zollrechtliche Abfertigung und überlässt das Produkt zum zollrechtlich freien Verkehr (Art. 27 Satz 1 Buchstabe b VO).
- (8) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass mit dem Produkt ein ernstes Risiko verbunden ist bzw. dass von dem Produkt ein ernstes Risiko ausgeht, informiert sie hierüber die Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung. Zudem fordert sie die Zollbehörde auf, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und den nach Artikel 28 Absatz 1 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen.
- (9) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf, weil es nicht den anwendbaren Unionsvorschriften entspricht, informiert sie hierüber die Zollbehörde unter Verwendung der Kontrollmitteilung. Zudem fordert sie die Zollbehörde auf, das Produkt nicht zum zollrechtlich freien Verkehr zu überlassen und den nach Artikel 28 Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk anzubringen.
- (10) Die Zollbehörde nimmt auf Aufforderung der Marktüberwachungsbehörde den in Artikel 28 Absatz 1 bzw. Absatz 2 VO vorgesehenen Vermerk in das Zoll-Datenverarbeitungssystem und ggf. in die dem Produkt beigefügte Warenrechnung

sowie in alle sonstigen einschlägigen Begleitunterlagen auf.

Wird dieses Produkt anschließend für ein anderes Zollverfahren als die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet (z.B. Versandverfahren, Zolllagerverfahren, Zerstörung), holt die Zollbehörde hierzu die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde ein. Diese ist nicht erforderlich, wenn das Produkt zur Wiederausfuhr (kein Zollverfahren!) angemeldet wird. Erhebt die Marktüberwachungsbehörde gegen die Anmeldung für ein anderes Zollverfahren keinen Einwand (formlos oder per Kontrollmitteilung), werden die vorgesehenen Vermerke ebenfalls in die Unterlagen für dieses Verfahren aufgenommen (Artikel 28 Absatz 3 VO).

- (11) Ein Produkt, das durch die Marktüberwachungsbehörde als nicht konform eingestuft wurde, kann ggf. durch geeignete Korrekturmaßnahmen nachgebessert werden (z.B. im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung oder, mit Zustimmung der Zollbehörde, im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung) und dadurch die erforderliche Konformität erlangen. Wird eine Nachbesserung durchgeführt, ist vor Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr die Zustimmung der Marktüberwachungsbehörde erforderlich.

3 Ergänzende Hinweise

- (12) Kontrollen der Zollbehörden werden risikobasiert durchgeführt. Sie erfolgen insbesondere bei eingestellten Risikoprofilen, nach besonderer Weisung oder aufgrund von Absprachen mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Die Übermittlung von Informationen über risikobehaftete Produkte bzw. Wirtschaftsakteure durch die Marktüberwachungsbehörden ist daher von großer Bedeutung (s. auch Artikel 25 Absatz 5 VO).

Die fachliche Abstimmung bei Risikoprofilen erfolgt dabei grundsätzlich zwischen der Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg und der Ansprechperson bzw. dem Gremium des jeweiligen Rechtsbereichs bei den Marktüberwachungsbehörden.

- (13) Bei der Kontrollmitteilung handelt es sich um ein internes Dokument, das ausschließlich der Information und Kommunikation zwischen Zoll und Marktüberwachung dient. Die Weitergabe der Kontrollmitteilung an Dritte ist deshalb nicht gestattet.
- (14) Gemäß Artikel 25 Absatz 4 und 5 VO sowie Artikel 34 Absatz 6 VO können die Zoll- und Marktüberwachungsbehörden - auch unabhängig vom konkreten Einzelfall – gegenseitig Informationen austauschen. Betrifft der Informationsaustausch Informationen über bereits erfolgte Abfertigungen zum zollrechtlich freien Verkehr (ATLAS-Datenbankabfragen), findet dieser grundsätzlich über die Generalzolldirektion – Direktion VI in Nürnberg statt.

Kontrollmitteilung nach Verordnung (EU) 2019/1020

Zollbehörde (bitte Kontaktdaten ergänzen)

Datum:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 VO (EU) 2019/1020 informiere ich die Marktüberwachungsbehörde darüber, dass für die unten genannten Waren hier am die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ausgesetzt wurde.

Marktüberwachungsbehörde:

Registrier-Nr. und Datum der Annahme der Zollanmeldung:

Art der Zollanmeldung: Wählen Sie ein Element aus:

Bezeichnung und Art der Ware:

Codenummer:

Menge (Stückzahl, sofern zählbar; bei Flüssigkeiten Angabe l/ml):

Eigenmasse (mit Maßeinheit):

Ursprungsland, ersatzweise Ausfuhrland (zusätzliche Angabe des Ländercodes):

Wählen Sie ein Element aus:
Versendungsland (zusätzliche Angabe des Ländercodes):

Verkehrszweig an der Grenze:

Kontaktdaten (Name, Anschrift, EORI-Nr., falls vorhanden Tel.-Nr., E-Mail-Adresse) von

Versender:

Anmelder/Vertreter:

Empfänger/Einführer:

Aussetzungsgrund:

- ☐ Verdacht, dass das Produkt ein ernstes Risiko darstellt
- ☐ Kennzeichnung/Etikettierung ☐ fehlt ☐ ist zweifelhaft
- ☐ vorgeschriebene Unterlagen ☐ fehlen ☐ sind zweifelhaft
- ☐ Angaben zum Wirtschaftsakteur gem. Artikel 4 Absatz 4 VO fehlen
- ☐ Verdacht einer Nichtkonformität des Produkts aus anderen Gründen

Erläuterungen zu den Aussetzungsgründen (immer zwingend erforderlich):

Kontakt Daten des in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteurs gem. Artikel 4 Absatz 4 VO: (nur bei EU-Vorschriften gem. Artikel 4 Absatz 5 VO unabhängig vom Aussetzungsgrund anzugeben)

☐ Foto mit erforderlichen Informationen ist beigelegt

Alternativ:

Festgestellte Kontaktdaten:

Anlagen (z.B. Fotos, Unterlagen, Dokumente):

.....
Vor- und Nachname des Bearbeiters/der Bearbeiterin

Rückmeldende Marktüberwachungsbehörde:
(bitte Kontaktdaten ergänzen)

Datum:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Vorgangsnummer:

Mitteilung der Marktüberwachungsbehörde:

- ☐ Zustimmung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- ☐ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann nicht erfolgen: Gefährliches Produkt, bitte Vermerk nach Artikel 28 Absatz 1 VO anbringen
- ☐ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr kann nicht erfolgen: Nichtkonformes Produkt, bitte Vermerk nach Artikel 28 Absatz 2 VO anbringen
- ☐ Übernahme des Falles, Bearbeitung dauert noch an (Rückmeldung erfolgt unaufgefordert)
- ☐ kein Einwand gegen Überlassung in ein anderes Zollverfahren (Artikel 28 Absatz 3 VO)
- ☐ Sonstige Mitteilungen siehe Anlage
- ☐ Sonstige Mitteilungen, bitte erläutern:

Falls keine Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr möglich ist, wird ausschließlich für statistische Zwecke um folgende Angaben gebeten (vgl. Artikel 25 Absatz 6 VO):

Hauptkategorie des betroffenen Produkts:

Wählen Sie ein Element aus: 

Für die Ablehnung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr maßgebliche Unionsvorschrift:

Wählen Sie ein Element aus: 

.....
Vor- und Nachname des Bearbeiters/der Bearbeiterin